

489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 19. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 684/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende neue lit. l angefügt:

„l) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Arbeitgeber darf einen Ausländer, auf den zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, auch nach dem Wegfall der dafür maßgeblichen persönlichen Umstände des Ausländers bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter beschäftigen.“

3. § 14 a Abs. 1 lautet:

„§ 14 a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war.“

4. § 14 a Abs. 3 lautet:

„(3) Die Arbeitserlaubnis ist für den Bereich jenes Bundeslandes auszustellen, in welchem die letzte Beschäftigungsbewilligung erteilt oder die erlaubte Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde. Der örtliche Geltungsbereich kann bei wechselnden Beschäftigungsorten bei einem Arbeitgeber oder bei saisonell bedingten unterschiedlichen Beschäftigungsorten auf den Bereich mehrerer Bundesländer ausgedehnt werden.“

5. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn

1. der Ausländer während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war, oder
2. der Ausländer mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder
3. der Ausländer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, wenn
 - a) er sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
 - b) er seine Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat, oder
4. der Ausländer das 19. Lebensjahr vollendet hat, die Voraussetzungen der Z 3 bei Vollendung des 19. Lebensjahres erfüllt waren und er sich während der letzten fünf Jahre mindestens zweieinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat, oder
5. der Ausländer das 21. Lebensjahr vollendet hat und bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres oder darüber hinaus bis zur Beendigung der Unterhaltsgewährung wegen der Staatsbürgerschaft eines Elternteiles nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterlegen ist, wenn er sich während der letzten fünf Jahre mindestens zweieinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

6. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist der österreichische Staatsbürger verstorben, so entfällt die im Abs. 1 Z 2 normierte Voraussetzung der fünfjährigen Ehedauer. Ist ein Elternteil, der in Österreich gelebt hat, verstorben,

so entfällt die im Abs. 1 Z 3 normierte Voraussetzung des fünfjährigen Aufenthaltes wenigstens eines Elternteiles.“

7. Im § 15 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 4 und 5“ ersetzt.

8. Im § 15 a Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 3 und 4“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 1 Z 3, 4 und 5“ ersetzt.

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn der Ausländer im Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat.“

10. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 2 lit. 1, § 3 Abs. 7, § 14 a Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 15 a Abs. 3 und § 16 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates, der in Österreich eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, das Recht, in Österreich eine unselbständige Tätigkeit auszuüben.

(Verordnung Nr. 1612/68/EWG vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Artikel 11).

Damit kommt es zu einer Benachteiligung der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger gegenüber jenen von EWR-Staatsangehörigen.

Ziel:

Gleichstellung der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger mit jenen von EWR-Staatsangehörigen.

Lösung:

Ausnahme der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, welches bereits unmittelbar auf Grund des EWR-Abkommens nicht auf EWR-Staatsangehörige und deren Ehegatten und Kinder anzuwenden ist.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und den angestrebten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ist Vorsorge zu treffen, daß Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger gegenüber jenen von Staatsangehörigen aus EWR- bzw. EG-Staaten nicht benachteiligt werden. EWR-Staatsbürger und deren Ehegatten und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Staatsbürger Unterhalt gewährt, werden durch das EWR-Abkommen auf dem Arbeitsmarkt Inländern gleichgestellt und unterliegen nicht mehr dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Für die Familienangehörigen österreichischer Staatsbürger soll daher eine gleichartige Ausnahmebestimmung geschaffen werden. Darüber hinaus sind Anpassungen vorzunehmen, welche bei Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände eine Eingliederung in das gewachsene System des Ausländerbeschäftigungsgesetzes entsprechend dem Integrationsgrad des Ausländers ermöglichen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. 1):

Im Hinblick darauf, daß nach dem Verständnis der Verordnung 1612/68 unter den Begriff „Kinder“ auch Adoptivkinder und Stiefkinder zu subsumieren sind, wird dies unmittelbar klargestellt, um eine einschränkende Auslegung zu Lasten der Familienangehörigen österreichischer Staatsbürger auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 7):

Durch diese Bestimmung soll das in der Begutachtung aufgeworfene Problem, daß der Wegfall der für die Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes maßgeblichen persönlichen Umstände während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses plötzlich zu einer illegalen Beschäftigung führt, vermieden werden.

Zu Z 3 und 4 (§ 14 a Abs. 1 und 3):

Durch die geänderte Fassung dieser Bestimmungen soll die Tatsache berücksichtigt werden, daß

künftig Ausländer, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen waren, nach einer Änderung persönlicher Umstände (Scheidung, Erreichen des 21. Lebensjahres oder Ende der Unterhaltsgewährung) eine unselbständige Beschäftigung nur mit einer Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeiterlaubnis oder einem Befreiungsschein aufnehmen dürfen. Es sollen daher auch Beschäftigungen, die nur wegen der persönlichen Voraussetzungen des Ausländers nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterworfen waren, für die Erbringung der erforderlichen Mindestzeit für eine Arbeiterlaubnis herangezogen werden können. Hinsichtlich des örtlichen Geltungsbereiches hat sich in der Praxis gezeigt, daß wegen der unterschiedlich starken Sommer- und Wintersaison ein Geltungsbereich der Arbeiterlaubnis für mehrere Bundesländer (zB Kärnten und Tirol) gerechtfertigt sein kann. Als wechselnde Beschäftigungsorte bei einem Arbeitgeber sollen wie bereits bisher jene Fälle verstanden werden, wo der Ausländer in verschiedenen Betriebsstandorten in mehreren Bundesländern beschäftigt wird. Für die Erbringung einzelner Dienstleistungen in anderen Bundesländern soll keine Ausdehnung des Geltungsbereiches erforderlich sein.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 1):

Hinsichtlich der Z 1 gilt das bereits oben zur Arbeiterlaubnis Gesagte. Wie bei der Arbeiterlaubnis soll es genügen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Zeitpunkt der Entscheidung erfüllt sind. Dadurch soll einerseits eine Antragstellung bereits kurze Zeit vor der Erreichung der erforderlichen Beschäftigungszeit möglich sein, andererseits aber durch Verzögerungen bei der Bearbeitung kein Anspruchsverlust eintreten. Zur Z 2 ist zu bemerken, daß wegen der unmittelbaren Ausnahme der Ehegatten österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des AuslBG der Befreiungsschein nur mehr für geschiedene Ehegatten österreichischer Staatsbürger Bedeutung hat. Wie bisher (im Rahmen der Verlängerungsbestimmung des § 15 a Abs. 2) soll nunmehr auch der erstmalige Erwerb eines Befreiungsscheines nach mindestens fünf Jahren Ehe mit einem österreichi-

schen Staatsbürger möglich sein, wenn der Wohnsitz im Bundesgebiet liegt. Die Z 5 wurde in Angleichung an die unverändert gebliebenen Z 3 und 4 für jenen Personenkreis geschaffen, der vorwiegend aus Altersgründen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt. Dadurch wird den in Österreich integrierten jungen Ausländern der zweiten Generation ermöglicht, mit einem Befreiungsschein die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu bewahren.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 3):

An die Stelle der künftig entbehrlichen Begünstigung der Kinder österreichischer Staatsbürger hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der Eltern in Österreich soll die Befreiung vom Erfordernis der fünfjährigen Ehedauer treten, wenn diese wegen des

Todes des österreichischen Ehegatten nicht erbracht werden kann. Dadurch sollen nach der bisherigen Rechtslage aufgetretene Härtefälle vermieden werden.

Zu Z 7, 8 und 9 (§ 15 Abs. 4, § 15 a Abs. 3 und § 16 Abs. 1):

Diese Änderungen ergeben sich als Folge der Neufassung des § 15 Abs. 1.

Zu Z 10 (§ 34 Abs. 5):

Dabei handelt es sich um die im Sinne der legislatischen Richtlinien formulierte Bestimmung über das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.